

Pflicht zur ehelichen Treue kann kein vermögensrechtlicher Anspruch abgeleitet werden. Es ist also dem Obersten Gericht durchaus zuzustimmen, daß es auf keinen Fall Bereicherungsansprüche des getäuschten Ehemannes gegen den wirklichen Vater des Kindes geben kann.“ Es ist also unverständlich, wenn Heinrich in seiner Entgegnung⁹ schreibt: „Niethammer ist offenbar der Meinung, man müsse dem betrogenen Ehemann auch in finanzieller Beziehung zu seinem Recht verhelfen.“

Meine wirklichen Meinungsdivergenzen mit Heinrich betreffen nur die Begründung der Entscheidung. Die zitierte Entscheidung⁹ und mit ihr Heinrich halten § 1709 Abs. 2 BGB für unanwendbar. Heinrich stützt diese Ansicht hauptsächlich auf den Mißbrauch, der mit dem gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs an die Mutter, sofern diese an Stelle des nichtehelichen Vaters den Unterhalt für das Kind geleistet hatte, unter bürgerlichen Verhältnissen im allgemeinen und in Westdeutschland im besonderen getrieben wird. Das kann aber für unsere Verhältnisse kein Maßstab sein.

Meines Erachtens kommt im gesetzlichen Forderungsübergang des § 1709 Abs. 2 BGB nur der allgemeine, dem sozialistischen Rechtsbewußtsein durchaus angemessene Gedanke zum Ausdruck, daß derjenige, der eine fremde Schuld ohne feststellbare Schenkungsabsicht bezahlt, vom befreiten Schuldner Ersatz verlangen kann, weil dieser durch den Wegfall seiner Schuld ohne Grund bereichert ist.

Der gleiche Gedanke findet sich aber im BGB auch noch anderweitig. Nach § 1607 BGB geht der Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf den entfernten Verwandten über, der an Stelle des näheren Verwandten Unterhalt geleistet hat. Interessanterweise beruft sich das Oberste Gericht in seiner im selben Band veröffentlichten Entscheidung vom 4. August 1960 — 1 Zz 12/60 — (S. 227) auf diese Gesetzesstelle, ohne Zweifel an ihrer Anwendbarkeit zu äußern. Dieselbe Entscheidung hält auch den Übergang des Unterhaltsanspruchs an denjenigen, der ihn an Stelle eines anderen erfüllt hat, auf Grund der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag für möglich. Das hält auch Heinrich für zulässig. Wo bleibt da der prinzipielle Unterschied zum gesetzlichen Forderungsübergang nach § 1709 Abs. 2 BGB, und warum soll gerade diese Vorschrift so gefährlich sein?

Bei der von Heinrich geäußerten, allerdings überhaupt nicht näher begründeten und auch im Urteil 1 ZzF 9/60 (S. 173) nicht ausgesprochenen Ansicht, daß das rechtskräftige, der Ehelichkeitsanfechtung stattgebende Urteil auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurückwirken müsse, kommt man also trotz aller Ablehnung spießbürgerlichen Moralisierens nicht darum herum, daß der Ehemann durch Unterhaltsleistung an das „fremde“ Kind die Schuld des wirklich unterhaltspflichtigen „natürlichen“ Vaters beglichen hat und Ersatz von ihm fordern kann. Nur wenn man die Anfechtungsklage als echte Gestaltungsklage¹⁰ ansieht, die ähnlich wie die Ehescheidungsklage zu einer nur für die Zukunft wirkenden neuen Rechtsgestaltung — also der Neuregelung des Status des Kindes — führt, nur wenn man ihr den Charakter einer bloßen, wenn auch privilegierten Feststellungsklage nach § 256 ZPO völlig nimmt, kommt man zu der sauberen Lösung, daß der Ehemann bis zur rechtskräftigen Neugestaltung des Status des Kindes mit der Unterhaltsleistung nichts als seine Pflicht

⁹ Heinrich, „Nachmals: Bereicherungsansprüche gegen Kinder wegen zu Unrecht empfangener Unterhaltsansprüche?“, NJ 1961 S. 708.

¹⁰ Die zitierte Entscheidung beruft sich in der Frage der Anwendbarkeit des gesetzlichen Forderungsübergangs des § 1709 Abs. 2 BGB auf die Vorentscheidung vom 24. November 1959 — 2 Zz 101/55 NJ 1956 S. 281; OZ Bd. 4. S. 159.

¹¹ So auch Lehrbuch des Zivilprozeßrechts der DDR, Berlin 1957, Bd. 1, S. 146.

getan hat und daher keinerlei Ansprüche haben kann. Es wäre zu begrüßen, wenn das im neuen Familiengesetzbuch unzweifelhaft Ausdruck fände.

V erfahrensrecht

Auf dem Gebiete des Prozeßrechts hatte sich das Oberste Gericht einige Male mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges zu befassen. In diesem Zusammenhang ist die Berufungsentscheidung vom 31. August 1959 — 1 Uz 11/59 — (S. 239) von Interesse. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 5 VGVO in Verb. mit § 1 VG entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auch über Streitigkeiten aus Verwahrungsverträgen. Das gilt nach der Entscheidung gleichfalls für Schadensersatzansprüche, die daraus entstanden sind, daß Angehörige des verwahrennden Betriebes Diebstähle zum Nachteil des hinterlegenden Betriebes begingen. Die Anspruchsgrundlage bildet die schlechte Vertragserfüllung, nicht aber eine außervertragliche deliktische Haftung nach § 831 BGB. Damit ist der Zivilrechtsweg ausgeschlossen.

Versäumnisurteile beschäftigen das Oberste Gericht nur selten. Offensichtlich sind die Instanzgerichte auf Grund der ständigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung mit der Fällung solcher Urteile zurückhaltend geworden. Im Urteil vom 7. April 1960 — 1 ZzF 18/60 — (S. 176) werden an die dem Erlaß eines Versäumnisurteils vorangehende Gesetzlichkeitsprüfung sehr hohe Anforderungen gestellt. Geht aus den der Klage beigefügten Unterlagen hervor, daß der verklagte Mann bei dem Rat des Kreises. Referat Jugendhilfe, begründete Zweifel an seiner Vaterschaft vorgetragen hat, so darf kein Versäumnisurteil gegen den Verklagten gefällt werden, sondern es ist auf eine Entscheidung nach Lage der Akten durch Beweis- oder Aufklärungsbeschluß zu dringen. Mit diesem Urteil hat das Oberste Gericht einen weiteren Schritt zur allmählichen Beseitigung des den sozialistischen Verfahrensprinzipien widersprechenden Instituts des Versäumnisurteils getan.

Auch an das Anerkenntnisurteil stellt das Oberste Gericht ähnliche Forderungen. Anerkenntnisurteile, die den wahren Sachverhalt unberücksichtigt oder auch völlig ungeprüft lassen, sind unzulässig. Im Falle der Entscheidung vom 17. März 1960 — 1 ZzF 4/60 — (S. 155) hatte der Verklagte, der nach der Lohnbescheinigung 400 DM monatlich verdient, eine Unterhaltsleistung von 240 DM monatlich anerkannt. Das entsprechende Anerkenntnisurteil ist offenkundig gesetzwidrig, weil es den Klägern eine Summe zuspricht, die ihnen nach dem im Zeitpunkt der Urteilsfällung ermittelten Sachverhalt überhaupt nicht zustehen konnte. Das Urteil vom

4. Februar 1960 — 1 ZzF 58/59 — (S. 141) hob ein Anerkenntnisurteil über Unterhaltsleistungen auf, das erlassen wurde, obwohl dem Gericht über die Höhe des Einkommens des Verklagten bei der Urteilsfällung überhaupt nichts bekannt war.

Beide Entscheidungen tragen dazu bei, der formalen, gedankenlosen Fällung von Anerkenntnisurteilen ein Ende zu setzen.

Das Urteil vom 17. Dezember 1959 — 1 ZzF 51/59 — (S. 130) sieht in einer dienstlichen Nachlässigkeit eines Angestellten des Referats Jugendhilfe, die zur Versäumung der Berufungsfrist für den minderjährigen Kläger führte, einen unabwendbaren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Zufall. Das Kind muß sich darauf verlassen können, daß der Rat des Kreises als Staatsorgan mit allen ihm zustehenden Hilfsmitteln für seinen (des Kindes) Schutz eintrete.

Der Entscheidung ist voll beizupflichten. Doch sollte der Grundgedanke dieser Entscheidung de lege ferenda auch auf Versehen von Angehörigen der Rechtsanwaltskollegien ausgedehnt werden. Nach der Anlage zum Musterstatut der Kollegien ist der Rechtsanwalt dazu